

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Ziele

Die Aufgaben und Ziele sind in §2, Absatz 1 in der Vereinssatzung wie folgt beschrieben:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Belegpartner verpflichtet sich mit diesem Vertrag, sich an den pädagogischen Grundsätzen des Vereins zu orientieren und mit dem Schullandheimaufenthalt konkrete Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke zu verfolgen.

## Abschluss des Schullandheimvertrages/Buchung

Mit der Rücksendung des unterzeichneten Belegungsvertrages wird dem Schullandheimwerk verbindlich die Buchung für den angegebenen Zeitraum und für die gemeldete Personenzahl bestätigt. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Bereiches besteht nicht (Ausnahmen nach Absprache).

## Bezahlung

Das Schullandheimwerk Mittelfranken e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und weist daher keine MwSt. in der Rechnung aus.

Spätestens bis zu Beginn des Aufenthaltes wird eine Vorauszahlung von ca. 90 % des Gesamtpreises fällig. Der Betrag wird mit der Bestätigung der Belegung durch das Schullandheimwerk bekannt gegeben. Der Restbetrag wird erst nach dem Aufenthalt und nach Erhalt der Rechnung fällig.

## Preise

Die vom Beleger zu zahlenden Preise ergeben sich ausschließlich aus den jährlich aktualisierten Preislisten des Schullandheimwerkes. Es ist Sache des Belegers, sich vor Unterzeichnung des Belegungsvertrages über die im Anmeldezeitraum geltenden Preise zu informieren.

## Ausfallzahlen bzw. Mehrzahlen

Enthält der Belegungsvertrag die Angabe einer Mindestpersonenzahl, so wird diese auch zur Zahlung fällig, wenn der Beleger mit weniger Teilnehmern seinen Aufenthalt durchführt.

Sollte sich die Personenzahl erhöhen, ist dies vorher mit der Geschäftsstelle abzuklären, da sonst ein Aufenthalt für die zusätzlichen Personen nicht garantiert werden kann.

## Stornierung/Rücktritt

Der Beleger kann nach Zugang der Bestätigung zurücktreten. Für den Rücktrittszeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Schullandheimwerk maßgebend. Im Falle des Rücktritts kann das Schullandheimwerk vom Beleger eine Stornogebühr verlangen. Diese beläuft sich bei:

1 Monat vor Aufenthaltsbeginn 50 %, 3 Monate vor Aufenthaltsbeginn 20 %, 5 Monate vor Aufenthaltsbeginn 10 %

Bei Absage aus gesundheitlichen Gründen behält sich das Schullandheimwerk das Recht vor, einen ärztlichen Nachweis zu verlangen.

## An- und Abreise

Die Gemeinschaftsräume stehen dem Beleger am Anreisetag ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Am Abreisetag sind die Schlafräume vor dem Frühstück zu räumen. Die Abreise hat bis 10:00 Uhr zu erfolgen.

Abweichende Belegungszeiten werden im Belegungsvertrag festgehalten.

## Hausordnung

Der Beleger ist zur Einhaltung der Hausordnung des Schullandheimes verpflichtet. Diese wird im Vorfeld zur Kenntnis gegeben und hängt außerdem im Schullandheim aus.

Die Bettwäsche ist vom Haus zu nehmen.

## Haftung

Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung zu Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen). Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nicht übernommen werden.

Die Aufsichtspflicht obliegt den Lehrern, Begleitpersonen, Gruppenbetreuer bzw. Erziehungsberechtigten. Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume erfolgt auf eigene Gefahr.

## Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Nürnberg